

	(Anzahl)
R. Das Verfahren ist beendet worden durch	
a) Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	100
b) Urteil lautend auf	115
aa) Aufhebung des Urteils und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 2 StPO)	116
bb) Aufhebung des erstinstanzlichen frei-sprechenden Urteils und Verurteilung	117
cc) Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	118
dd) Abänderung/Ergänzung des Urteilsauspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	113
ee) Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	119
ff) Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Beschuldigten (§ 329 Abs. 1 StPO)	120
gg) sonstige Verwerfung der Berufung	120
c) Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	130
d) Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	141
aa) Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	142
bb) Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	143
cc) Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	144
dd) sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	145
ee) Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	148
ff) Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	146
gg) Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder an einem Fahreignungsseminar nach § 4a StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	149
hh) Therapieweisung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 8)	147
ii) sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	150
e) Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG oder § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 BtMG	156
f) Einstellung nach § 47 JGG, da	157
aa) die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	158
bb) eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	159
cc) nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	165
dd) der Beschuldigte mangels strafrechtlicher Reife nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	166
g) Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO); die notwendigen Auslagen des Beschuldigten	170
aa) trägt die Staatskasse nicht	
bb) trägt die Staatskasse	
h) Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	

(Tag)

	(Anzahl)
j) Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	175
k) Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO) ..	180
l) Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	185
m) Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	190
n) sonstige Einstellung oder Klagerücknahme	195
aa) nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 35a Abs. 2 KCanG, § 26a Abs. 2 MedCanG	196
bb) nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i.V.m. § 383 Abs. 2 StPO	220
o) Vergleich in der Privatklagesache	240
p) Rücknahme der Berufung	250
q) Rücknahme der Privatklage	260
r) Aussetzung des Verfahrens	261
aa) bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 1 AO)	262
bb) zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	262
cc) um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	270
s) Verwerfung der Annahmoberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	275
t) sonstige Erledigungsart	

S. Gegen das/ein Urteil ist ein Rechtsmittel eingelegt worden

- Einzelangabe zu R b) -

1. ja	1	285
2. nein	2	

T. Tag der Beendigung der Sache

.....	295
-------	-----

U. Zu der (letzten) Hauptverhandlung ist ein Beiteiligter vorgeführt worden

- nur auszufüllen, wenn nach Abschnitt O eine Hauptverhandlung durchgeführt worden ist -

1. aus der Haft	1	300
2. sonstige Vorführung	2	
3. keine Vorführung	3	

V. In dem Verfahren sind nach Einlegung des Rechtsmittels Maßnahmen der Vermögensabschöpfung angefallen

1. ja	1	315
2. nein	2	

W. Besetzung des Gerichts in der Hauptverhandlung nach § 33b JGG

- nur auszufüllen im Falle der Durchführung einer Hauptverhandlung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts -
In der Hauptverhandlung ist das Gericht besetzt gewesen mit zwei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen

1. ja	1	310
2. nein	2	

(Name, Dienstbezeichnung)